



Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

15.01.2010

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis:

- Institutsordnung für das Institut Alte Musik
- Geschäftsordnung des Senats

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Birgit Kirstein
Telefon: 0221-912818-122

**Institutsordnung
für das
Institut für Alte Musik
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
18.11.2009**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Instituts
- § 4 Organe des Instituts
- § 5 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter
- § 6 Institutsversammlung
- § 7 Änderung der Institutsordnung
- § 8 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts
- § 9 Fachkommissionen und Ausschüsse
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsform

Das Institut für Alte Musik ist eine künstlerische und wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 26 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) der Hochschule für Musik und Tanz Köln unter der Verantwortung des Fachbereichs 2 (Streicher, Orchesterleitung, Historische Instrumente und Barockgesang).

§ 2 Aufgaben

Das Institut dient dem Austausch, der Koordination und der Weiterentwicklung der Alten Musik in künstlerischer Praxis, Lehre, Forschung und in der Berufsvorbereitung. Es soll alle hochschulinternen Aktivitäten im Bereich der Alten Musik zusammenführen und mit Institutionen außerhalb der Hochschule kooperieren. Zu den Aufgaben des Instituts gehören unter anderem:

- a) die Förderung der Forschung und Vermittlung im Bereich der Historischen Aufführungspraxis,
- b) die künstlerische und organisatorische Betreuung von Ensembles für Alte Musik,
- c) die Gestaltung interdisziplinärer Projekte,
- d) die Veranstaltung von Konzerten bzw. Konzertreihen,
- e) die Terminkoordination von Veranstaltungen Alter Musik,
- f) die organisatorische Unterstützung von studentischen Projekten,
- g) die Kooperation und Kontaktpflege mit anderen Institutionen des Musiklebens.
- h) die Durchführung der Evaluation nach § 7 Kunsthochschulgesetz (KunstHG),
- i) die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen,

- j) die Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Hochschule,
- k) die Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Grundlage der Mittelzuteilung durch den Fachbereich 2.

Das Institut kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die für die Fächer der Alten Musik berufen sind sowie die akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind.
- (2) Darüber hinaus können auf Beschluss der Institutsleitung weitere Angehörige gemäß § 10 Abs. 4 KunstHG und Studierende der Hochschule, die an den Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, als Angehörige in das Institut aufgenommen werden.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts und die Institutsversammlung.

§ 5 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter

- (1) Das Institut wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt. Die Leiterin bzw. der Leiter ist dabei an die Fachbereichs- und Institutsordnung sowie an die Beschlüsse des Fachbereichsrates gebunden.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Institut nach innen und im Benehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor nach außen.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter sorgt für regelmäßige Information der Mitglieder und Angehörigen des Instituts in allen für das Institut wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien des Fachbereichs, der Hochschule und der Hochschulleitung. Hierzu dient u. a. die regelmäßige Institutsbesprechung der dem Institut angehörenden Hochschullehrer.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (5) Die Institutsleitung ist derzeit an die Professur für Alte Musik gebunden.

**Geschäftsordnung des Senats
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
18.11.2009**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 03. Dezember 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen am 04. Dezember 2008 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Fristen
- § 5 Anwesenheit der Senatsmitglieder
- § 6 Aufstellung der Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Befangenheit
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden
- § 12 Informationsrecht des Senats
- § 13 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Vertagung
- § 16 Wortmeldung und Worterteilung
- § 17 Ausschüsse und Kommissionen des Senats
- § 18 Sitzungsprotokoll
- § 19 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie für die Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln, die keine eigene Geschäftsordnung erlassen. Sie gilt nicht für das Rektorat der Hochschule.

§ 2 Vorsitz

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor führt den Vorsitz in den Senatssitzungen.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor wird im Verhinderungsfall durch eine der Prorektorinnen bzw. einen der Prorektoren vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge: Prorektorin bzw. Prorektor für Lehre, Studium und Forschung, Prorektorin bzw. Prorektor für künstlerische Entwicklung, Kommunikation und Auslandsangelegenheiten. Im Vertretungsfall gehen sämtliche Rechte der Rektorin bzw. des Rektors während der Sitzung auf die Prorektorin bzw. den Prorektor über. Dies beinhaltet auch das Stimmrecht gem. § 5 Abs. 2 der Grundordnung.

§ 3 Einladung

- (1) Die Rektorin als Vorsitzende bzw. der Rektor als Vorsitzender lädt den Senat zu seinen Sitzungen ein.
- (2) Die Einladung der Senatsmitglieder erfolgt per Hauspost. Ein zusätzlicher Versand kann per E-Mail erfolgen. Soweit kein Dienstpostfach zur Verfügung steht, wird sie mit einfachem Brief an die Privatanschrift zugestellt. Einladung und Tagesordnung sind darüber hinaus in der Bekanntmachungsvitrine des Rektorats hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (3) Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Angelegenheiten beizufügen. Das gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats muss die Rektorin bzw. der Rektor in angemessener Zeit eine Sitzung einberufen und die Angelegenheit, deren Beratung gefordert wird, in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 4 Fristen

- (1) Die Einladung geht den Senatsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.
- (2) Der Senat kann auch ohne Wahrung dieser Fristen tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und in der Sitzung mehrheitlich auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet wird.

§ 5 Anwesenheit der Senatsmitglieder

- (1) Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Dekane bzw. Dekaninnen werden im Vertretungsfall durch den Prodekan bzw. die Prodekanin vertreten. Die geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen werden im Verhinderungsfall durch die Stellvertretungen vertreten. Soweit sich die Fachbereiche für ein Dekanat als Leitungsgremium entschieden haben, wählen sie sich ein Dekanatsmitglied zum Sprecher bzw. zur Sprecherin und ein Dekanatsmitglied zum stellvertretenden Sprecher bzw. zur stellvertretenden Sprecherin. Der Sprecher oder die Sprecherin hat Sitz und Stimme im Senat. Er oder sie kann sich durch die Stellvertretung mit Sitz und Stimme im Senat vertreten lassen.
- (2) Ist ein Senatsmitglied aus dringenden Gründen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist dies der Rektorin bzw. dem Rektor vor

Sitzungsbeginn und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender erstellt die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge von Mitgliedern des Senats zu berücksichtigen, die bis zum 12. Werktag vor der Sitzung, in Ausnahmefällen mit Begründung bis zum Vortag der Sitzung, eingegangen sind. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Senatsmitglied schriftlich gestellt werden. Unterlagen dürfen der Rektorin bzw. dem Rektor nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgelegt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann die Rektorin bzw. der Rektor in dringenden Fällen auch während der Sitzung ändern.
- (3) Unter den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“, „Mitteilungen“ und „Anfragen“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Rektorin bzw. der Rektor stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung sofort zu beenden.
- (4) In Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In diesen Angelegenheiten verfügen die direkt gewählten stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über das 1,875fache Stimmrecht.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. In Personalangelegenheiten ist geheim

abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn dies von einem Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt beantragt wird. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors bei offener Abstimmung. Bei geheimer Abstimmung gilt die Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Anträge werden vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

§ 9 Befangenheit

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht teil. Das Senatsmitglied ist verpflichtet, vor der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Beschlussfassung über geplante Ehrungen wird als Personalangelegenheit behandelt.
- (2) Im übrigen kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind.
- (4) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 4 - 5 kann die bzw. der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2010

oder beseitigt werden, so kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung schließen.

- (5) Alle Mitglieder des Senats sind in nichtöffentlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats auch nicht durch Einberufung einer Sondersitzung rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Rektorin bzw. der Rektor hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die Eilentscheidung und die entsprechende Umsetzung mitzuteilen. Der Senat kann zu der Eilentscheidung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den von der Eilentscheidung Betroffenen zuzustellen.

§ 12 Informationsrecht des Senats

- (1) Die Mitglieder des Senats haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht auf umfassende Information durch alle Organe und Einrichtungen der Hochschule. Die entsprechenden Anfragen werden über das Rektorat weitergeleitet.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder des Senats haben das Recht zur Einsichtnahme in die Senatsakten am Aufbewahrungsort.

§ 13 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht

- (1) Antrags- und Rederecht haben die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senats.
- (2) Andere Personen haben Rederecht, soweit sie vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind, sowie solche Personen, denen von der Rektorin bzw. dem Rektor das Rederecht erteilt wurde.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur bei persönlicher Anwesenheit abgeben.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen und nach höchstens einer Gegenrede zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Schließung der Rednerliste,
 - Schließung der Debatte,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Vertagung,
 - Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen begründeter Formfehler,
 - Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.
- (3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Vertagung

- (1) Ein Beschluss über die Vertagung der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 16 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Rektorin als Vorsitzende bzw. der Rektor als Vorsitzender erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie bzw. er kann selbst jederzeit das Wort ergreifen. In begründeten Fällen hat er das Recht, das Wort zu entziehen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen.

§ 17 Ausschüsse und Kommissionen des Senats

- (1) Der Senat kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben des Senats zur Beratung oder Entscheidung übertragen. Wird in einer Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis übertragen, ist der Senat über das Ergebnis entsprechend zu informieren.
- (2) Die Amtszeit der Ausschüsse und Kommissionen beginnt mit ihrer Bildung und endet mit der Amtszeit des Senats. Bis zur Wahl des neuen Senats und der Entscheidung über die Fortführung der bestehenden Ausschüsse und Kommissionen führen diese in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Senat nach Vorschlag der Senatsmitglieder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Senats festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, jedem Mitglied der Ausschüsse und Kommissionen

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zuzuordnen.

- (4) Für das Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Ergebnisprotokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es hat wiederzugeben, zu welchem Tagesordnungspunkt die Sitzung nicht öffentlich war.
- (3) Auf Antrag der Rednerin oder des Redners ist ihre bzw. seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Das Protokoll ist den Senatsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzusenden. Das Protokoll wird vom Senat in der Folgesitzung beschlossen.
- (2) Das vom Senat genehmigte Protokoll wird in der Bekanntmachungsvitrine des Rektorats veröffentlicht. Die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten betreffen, werden nicht veröffentlicht.

§ 20 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 21 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule für Musik und

Tanz Köln in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 14.01.1992. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 18.11.2009.

Köln, den 18.11.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn
Hochschule für Musik und Tanz Köln